

Presseerklärung:

Schutz der Bezeichnung Parmesan

Das Landgericht Berlin hat in einer Entscheidung vom 22.04.2008 einen deutschen Hersteller von Parmesan zur Unterlassung verurteilt (Az.: 102 O 130/06).

Das Allgäuer Molkereiunternehmen stellt einen „Parmesan“ und einen „Bio-Parmesan“ im Allgäu her und verkauft diesen Käse als Parmesan, aber auch als Parmigiano in Deutschland sowie in einigen anderen europäischen Ländern.

Das Consorzio del Formaggio Parmigiano Reggiano hat dagegen Klage erhoben und von der Molkerei Unterlassung verlangt. Dem hat nun das Landgericht in seiner Entscheidung stattgegeben und die Molkerei zur Unterlassung verurteilt. Das Landgericht Berlin schließt sich damit einer Entscheidung des EuGH an, die bereits vor wenigen Wochen ergangen war. Dort hatte der EuGH ausdrücklich klargestellt, dass der Begriff Parmesan von der Eintragung der Bezeichnung Parmigiano Reggiano mit umfasst ist und damit ebenso unter dem Schutz der EU-Verordnung 510/2006 steht. Gleichzeitig haben sowohl der EuGH, als auch nun das Landgericht Berlin ausgeführt, dass es sich bei der Bezeichnung Parmesan nicht um eine Gattungsbezeichnung für einen Hartkäse handelt, wie es die beklagte Molkerei und zuvor schon die Bundesrepublik Deutschland im Verfahren vor dem EuGH behauptet hatten.

„Die Entscheidung des Landgerichts Berlin ist ein weiterer Meilenstein in der Bekämpfung nachgeahmter Lebensmittel. Der Schutz des Verbrauchers vor irreführenden Bezeichnungen bei Lebensmitteln hat heute eine wesentliche Stärkung erfahren“, meint Rechtsanwalt Christian Donle, der die Klage vor dem Landgericht vertreten hatte.

Auch das Konsortium sieht sich in seiner Position gestärkt und kündigt an, auch weiterhin gegen solche irreführenden Bezeichnungen vorgehen zu wollen.

Weitere Informationen:

RA Prof. Dr. Donle, Tel. 030 – 22 69 22 0, berlin@preubohlig.de

www.parmigiano-reggiano.it

+49 30 90232223
**Öffentliche Sitzung
 des Landgerichts Berlin**

Berlin, den **22.04.2008**

Kammer für Handelssachen 102

Geschäftszeichen: **102 O 130/06**

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Pade

als Vorsitzender,

Schwaiger, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

CDO

Von:		NR:	
RA	EINGEGANGEN		Kenn-
SB	22. April 2008		zahl-
PREU	PREU		lung
BERLIN	BERLIN		St.-
zDA			zahl-

PA an Anw. ab am 22.04.2008

In dem Rechtsstreit

Consorzio del Formaggio Parmigiano Reggiano ./ Allgäuland-Käsereien GmbH

erschien bei Aufruf: niemand

Es wurde nachstehender Tenor des in vollständiger Form vorliegenden Urteils verkündet:

- Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000 ,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre, Ordnungshaft zu vollziehen an den Geschäftsführer) zu unterlassen,

einen Käse unter der Bezeichnung „Parmigiano“ oder „Bio-Parmesan“ oder „Parmesan“ herzustellen, zu bewerben, feil zu halten oder in Verkehr zu bringen, wenn dieser nicht den Spezifikationen der EU-Verordnung 510/2006 entspricht und nicht im Ursprungsgebiet der EU-Verordnung hergestellt worden ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 1/5 und die Beklagte 4/5 zu tragen.
- Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 60.000,00 € vorläufig vollstreckbar, für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages.

Pade

Schwaiger